



Frühjahrskonferenz

6. und 7. Juni 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP I.7 Sozialversicherungspflicht für Zusatzvergütungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der Anwalts- und Wahlstation

Berichterstattung: Thüringen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben über die Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 31. März 2015 (B 12 R 1/13) auf die Gewährung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare insbesondere in der Anwalts- und Wahlstation diskutiert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass ein über reine Ausbildungszwecke hinausgehendes Engagement von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der Anwalts- und Wahlstation grundsätzlich zu begrüßen ist, da es den Ausbildungserfolg insgesamt steigern kann.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für eine bundeseinheitliche Regelung bei der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht für Zusatzvergütungen von



89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 | Thüringen

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der Anwalts- und Wahlstation aus und halten den Regelungsvorschlag des Deutschen Anwaltvereins (vgl. Initiativstellungnahme Nr. 6/2018) zu einer Ergänzung des § 22 SGB IV für erwägenswert.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK), den Regelungsvorschlag des Deutschen Anwaltvereins zu einer Ergänzung des § 22 SGB IV auf seine Umsetzbarkeit hin zu überprüfen und sodann auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Bitte zuzugehen, geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, oder gegebenenfalls alternative Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Ergänzend sollte in Abstimmung mit den Finanzressorts eine entsprechende Anpassung der Vorschriften über die Abführung der Lohnsteuer geprüft werden.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen